

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 5/2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.5.2015	15.5.2015	8.5.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.5.2015	15.5.2015	8.5.2015
Gewerbesteuer	15.5.2015	18.5.2015	12.5.2015
Grundsteuer	15.5.2015	18.5.2015	12.5.2015
Sozialversicherung ⁵	27.5.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.5.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Einkunftsarten

Erzielt ein Steuerzahler Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten, z. B. aus Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, ist der ggf. zustehende Abzugsbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer von höchstens 1.250 € nicht mehrfach, sondern nur einmal zu gewähren. Die getätigten Aufwendungen sind entsprechend den tatsächlichen Nutzungsanteilen auf die verschiedenen Einnahmequellen aufzuteilen. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, bleibt – entgegen dem Gesetzeswortlaut – für den Zeitraum von 2007 bis 2009 der Abzug der Kosten in voller Höhe auch dann möglich, wenn für die Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Damit wird die in 2010 rückwirkend ab 2007 eingeführte Regelung entschärft, dass für den unbeschränkten Abzug kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen darf. Für die Bestimmung des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung gilt ein qualitativer Maßstab. Entscheidend ist, dass der Steuerzahler im Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vornimmt und Leistungen erbringt, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Anerkennung von Verlusten einer Gesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit bis zur Liquidation nie aufgenommen hat

Gesellschafter einer GmbH & Co. KG hatten Gesellschaftsanteile einer GmbH erworben. Etwa ein Jahr später ließen sie eine Kommanditgesellschaft (KG) ins Handelsregister eintragen. Die GmbH war als Komplementärin zur alleinigen Geschäftsführung der KG befugt. Bis zur Löschung im Handelsregister vergingen fünf Jahre, ohne dass die Gesellschaft wirtschaftlich aktiv wurde. Sie erzielte laufend geringe Verluste. Das Finanzamt verweigerte deren Anerkennung mit der Begründung, dass jegliche Gewinnerzielungsabsicht gefehlt habe. Der Bundesfinanzhof sah das anders: Im Sinne des Einkommensteuergesetzes gilt als Gewerbebetrieb die Tätigkeit einer Personengesellschaft, deren Absicht es ist, Einkünfte zu erzielen und eine als Komplementärin fungierende Kapitalgesellschaft, die die Geschäftsführung ausübt. Dabei besteht keine Verpflichtung, ein gewerbliches Unternehmen auszuüben. Aus diesem Grund gehört auch eine Vermietungseinkünfte erzielende GmbH & Co. KG als sog. gewerblich geprägte Personengesellschaft zu den betroffenen Unternehmungen. Es muss aber in jedem Fall die Absicht vorhanden sein, einen gewerblichen Totalgewinn zwischen der Betriebsgründung und der Betriebsbeendigung zu erzielen. Die Tätigkeit darf allerdings nicht dazu bestimmt oder geeignet sein, persönliche Neigungen der Gesellschafter zu befriedigen, oder dem Zweck dienen, wirtschaftliche Vorteile außerhalb der Einkunftssphäre zu erzielen. Ansonsten müssen zusätzliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Verluste aus persönlichen Gründen oder Neigungen hingenommen werden. Während einer Anlaufphase ist auch bei laufenden Verlusten von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen. Es ist kein Indiz für eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht, wenn der Betrieb wieder eingestellt wird, ohne eine Geschäftstätigkeit aufgenommen zu haben.

Anrechnung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer durch einen Ehepartner nach Scheidung der Ehe

Ist eine Ehe zum Zeitpunkt der Festsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer schon geschieden, werden die gegenüber den Eheleuten ergangenen Vorauszahlungsbescheide aber bestandskräftig und leistet einer der früheren Ehegatten, ohne dass im Zeitpunkt der Zahlung gegenüber dem Finanzamt der Wille erkennbar ist, nur auf eigene Rechnung zahlen zu wollen, ist davon auszugehen, dass der Ehepartner auf Rechnung beider Eheleute als Gesamtschuldner leisten wollte. Dies insbesondere dann, wenn das Finanzamt keine Kenntnis von der Scheidung hatte. So entschied das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht. Der Bundesfinanzhof

muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Werden die gemeinsam festgesetzten Einkommensteuer-Vorauszahlungen nur von einem der früheren Ehepartner gezahlt, sollte er zum Zeitpunkt der Zahlung klar und unmissverständlich darlegen, dass er nur seine eigene Steuerschuld begleichen will, sofern er nicht auf die Gesamtschuld zahlen möchte. Dies kann z. B. bei der Betextung der Überweisung geschehen.

Anspruch auf Urlaubsabgeltung kann bei verspäteter Geltendmachung entfallen

Wenn ein Tarifvertrag vorsieht, dass ein arbeitsrechtlicher Anspruch innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht werden muss, kann dies bei Versäumung der Frist dazu führen, dass dieser Anspruch erlischt. Hiervon kann auch der Anspruch auf Abgeltung des nach lang andauernder Arbeitsunfähigkeit bestehenden gesetzlichen Mindesturlaubs betroffen sein. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts. Eine Monteurin, die seit dem 31.1.2006 bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses am 10.12.2008 arbeitsunfähig krank war, machte mit Schreiben vom 25.3.2009 gegenüber ihrem Arbeitgeber Urlaubsabgeltung und zusätzliche Urlaubsvergütung (Urlaubsgeld) für die Jahre 2007 und 2008 geltend. Der auf das Arbeitsverhältnis anwendbare Mantel-tarifvertrag sah vor, dass Ansprüche, die nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, ausgeschlossen sind, es sei denn, der Anspruchsberechtigte wäre trotz Anwendung aller nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert gewesen, diese Frist einzuhalten. Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass weder das Schreiben der Monteurin vom 25.3.2009 noch die spätere Übersendung der Klageschrift an die Beklagte die tarifliche Ausschlussfrist gewahrt hätten. Da das Arbeitsverhältnis am 10.12.2008 geendet habe und der Abgeltungsanspruch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehe, hätten die Ansprüche der Monteurin innerhalb von drei Monaten erhoben werden müssen, was nicht geschehen sei. Die Monteurin habe auch nicht geltend gemacht, dass sie trotz Anwendung aller nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert gewesen wäre, die Ausschlussfrist einzuhalten. Die Monteurin konnte deshalb keine Zahlung mehr verlangen.

Arbeitslohn bei Überlassung von Genussrechten an Arbeitnehmer

Die Verzinsung von Genussrechten, die Arbeitnehmern eingeräumt werden, führt unter bestimmten Voraussetzungen zu Arbeitslohn und nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Dafür spricht, dass die Höhe der Verzinsung bei Abschluss der Anlage unbestimmt ist und diese von einem Gremium bestimmt wird, das aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besteht. Auch eine Verzinsung der Genussrechte zu nicht marktüblichen Konditionen deutet auf Arbeitslohn hin. Ein weiteres Indiz ist auch die Tatsache, dass solche Genussrechte nur von Arbeitnehmern erworben werden können und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei den Genussrechten automatisch zur Kündigung der Beteiligung führt. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass solche Einnahmen durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind und deshalb Arbeitslohn darstellen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags ist in einem Folgejahr möglich

Ist eine bestimmte Betriebsgröße nicht überschritten, eine Investitionsabsicht vorhanden und macht der Unternehmer Angaben zum begünstigten Wirtschaftsgut, kann er für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung kann ein Investitionsabzugsbetrag, der bereits in einem Vorjahr abgezogen worden ist, ohne dabei die absolute Höchstgrenze von 200.000 € je Betrieb oder die relative Höchstgrenze von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erreichen, in einem Folgejahr innerhalb des dreijäh-

rigen Investitionszeitraums bis zum Erreichen der genannten Höchstgrenzen aufgestockt werden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bindungswirkung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme erhöhter Abschreibungen

Die Voraussetzungen einer erhöhten Abschreibung in Sanierungsgebieten müssen vor Beginn der Baumaßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachgewiesen werden. Über die Bindungswirkung dieses Grundlagenbescheides musste der Bundesfinanzhof entscheiden. Nach seinem nun vorliegenden Urteil erstreckt sich die Bindungswirkung nur auf die im Gesetz genannten Tatbestandsmerkmale; nämlich auf die Feststellung, ob das Gebäude in einem Sanierungsgebiet belegen ist, ob förderfähige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt und ob Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmiteln gewährt worden sind. Daher prüft allein die Gemeinde, ob förderfähige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Aufgrund der Wertungen des Baugesetzbuchs muss entschieden werden, wie die Begriffe „Modernisierung“ und „Instandsetzung“ zu verstehen sind und ob darunter auch ein Neubau in bautechnischem Sinne zu subsumieren ist. Keine Bindungswirkung besteht demgegenüber in Bezug auf die Höhe der begünstigten Herstellungskosten, da bei solchen Sanierungsmaßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, dass sich aus der Bescheinigung auch die Höhe der begünstigten Aufwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ergeben muss.

Darlehen einer Kommanditgesellschaft an ihre Kommanditisten kann betrieblich veranlasst sein

Eine Kommanditgesellschaft hatte ihren Kommanditisten verzinsliche Darlehen gegeben, die diese zur Zahlung von Beiträgen zu Lebensversicherungen verwendeten, die wiederum an eine Bank zur Sicherung von Darlehen der Gesellschaft abgetreten waren. Die Gesellschaft aktivierte die Gesellschafter-Darlehen in ihrer Bilanz. Das Finanzamt wertete die Darlehen aber als Entnahmen der Gesellschafter. Hierdurch wurden die steuerlichen Kapitalkonten negativ und die Gesellschafter konnten deswegen ihre Verlustanteile an der Gesellschaft nicht mehr direkt im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten der Gesellschaft, dass die Darlehen betrieblich veranlasst waren, weil sich durch die Zinszahlungen das Betriebsergebnis und durch den Ausweis der Darlehensforderungen die bilanzielle Situation der Gesellschaft verbessert hatten.

Doppelte Haushaltsführung bei beiderseits berufstätigen Lebensgefährten

Ob eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vorliegt, hängt u. a. auch von der Feststellung ab, wo sich der Mittelpunkt des Lebensinteresses eines Arbeitnehmers befindet. Hält sich ein Arbeitnehmer zusammen mit einem Lebensgefährten in dem beruflich begründeten Zweithaushalt auf, bedeutet das noch nicht, dass dort auch der Lebensmittelpunkt liegt. Die außerhalb des Beschäftigungsortes belegene Wohnung eines Arbeitnehmers kann dessen Lebensmittelpunkt darstellen, auch wenn er sich den überwiegenden Teil des Jahres mit seinem Lebensgefährten am Beschäftigungsort aufhält. Hier kommt es auf die Gesamtwürdigung des Einzelfalles an. Mit diesem Urteil des Bundesfinanzhofs wird die bisher für berufstätige Ehegatten geltende Rechtsprechung auch auf unverheiratete Lebensgefährten ausgedehnt.

Ehemann verstorben – zweite Ehefrau kann Erbeinsetzung der ersten, geschiedenen Ehefrau anfechten

Setzt der nach Scheidung wieder verheiratete Ehemann in einem während seiner ersten Ehe errichteten Testament seine erste Ehefrau als Erbin ein, kann seine im Testament nicht berücksichtigte zweite Ehefrau das Testament nach dem Tode des Ehemanns regelmäßig anfechten. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden. In dem der Entscheidung zu Grunde liegendem Fall errichtete der Erblasser mit seiner ersten Ehefrau im Jahre 2003 ein privatschriftliches Testament, in dem sich die Eheleute – auch im Falle der Ehescheidung – wechselseitig zum alleinigen Erben des Erstversterbenden einsetzten. Nach Scheidung der Ehe im Jahre 2011 errichtete der Erblasser im Jahre 2012 mit seiner zweiten Ehefrau ein notarielles Testament, in dem er u. a. seine früheren letztwilligen Verfügungen widerrief. Dieses notarielle Testament wurde allerdings der ersten Frau zu Lebzeiten des Erblassers nicht übermittelt. Nach dem Tode des Erblassers im Februar 2013 beantragte die erste Ehefrau die Erteilung eines sie als Alleinerbin ausweisenden Erbscheins. Die zweite Ehefrau focht das Testament aus dem Jahre 2003 an, weil sie als Pflichtteilsberechtigte übergangen worden sei. Nach Auffassung des Gerichts wurde zwar das Testament aus dem Jahre 2003 mangels Erklärung gegenüber der ersten Ehefrau nicht durch das Testament aus dem Jahre 2012 widerrufen. Jedoch war die Anfechtung der zweiten Ehefrau wirksam, weil sie innerhalb der Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers erklärt wurde und mit der Nichtberücksichtigung einer Pflichtteilsberechtigten sachlich begründet war. Die Anfechtung war auch nicht ausgeschlossen, weil nicht davon auszugehen war, dass der Erblasser die in Frage stehende letztwillige Verfügung auch bei Kenntnis der späteren Sachlage (Wiederverheiratung) getroffen haben würde.

Ein Grundstück ist grunderwerbsteuerlich einer Gesellschaft erst zuzurechnen, wenn es zuvor Gegenstand eines der Grunderwerbsteuer unterliegenden Erwerbsvorgangs war

Vereinigen sich durch die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mindestens 95 % der Anteile in einer Hand, löst die Anteilsübertragung Grunderwerbsteuer aus, wenn zum Vermögen der Gesellschaft inländische Grundstücke „gehören“. Ein Grundstück gehört erst dann zum Vermögen der Gesellschaft, wenn in Bezug auf das Grundstück von Seiten der Gesellschaft ein der Grunderwerbsteuer unterliegender Vorgang verwirklicht wurde. Beim Kauf eines Grundstücks unter einer aufschiebenden Bedingung (z. B. die Bebaubarkeit eines Grundstücks betreffend) ist der grunderwerbsteuerliche Tatbestand erst mit Bedingungseintritt verwirklicht. Vorher gehört das Grundstück deshalb nicht zum Vermögen der Gesellschaft und ist bei der Ermittlung der auf die Anteilsvereinigung entfallenden Grunderwerbsteuer nicht zu berücksichtigen. Ob es ihr zivilrechtlich oder wirtschaftlich bereits zuzurechnen ist, ist unerheblich. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Einbeziehung von Krankengeld in den Progressionsvorbehalt

Nach dem Einkommensteuergesetz unterliegt das von einer gesetzlichen Krankenkasse gezahlte Krankengeld dem Progressionsvorbehalt. Das Krankengeld selbst ist zwar steuerfrei. Es erhöht aber die Steuer auf die übrigen Einkünfte, weil es bei der Berechnung des Steuersatzes für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt wird. Der Bundesfinanzhof hat erneut entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass der Progressionsvorbehalt auch für das Krankengeld greift, das ein freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherter bezieht. Es macht keinen Unterschied, ob der Empfänger des Krankengelds freiwillig oder pflichtversichert ist. Zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung bestehen auch nach der Einführung der allgemeinen Krankenversicherungspflicht und des Basistarifs weiterhin grundsätzliche Unterschiede. Ab dem Jahr

2009 gilt zwar die allgemeine Krankenversicherungspflicht. Aber dies und der in der privaten Krankenversicherung ab diesem Jahr eingeführte Basistarif mit Kontrahierungszwang rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Einkünfte eines Fußball-Schiedsrichters unterliegen nicht der Gewerbesteuer

Fußball-Schiedsrichter unterliegen mit ihren Einkünften aus der Schiedsrichtertätigkeit auch dann nicht der Gewerbesteuer, wenn sie sowohl für den DFB als auch für internationale Verbände (UEFA, FIFA) tätig werden. So entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Ein Gewerbebetrieb liegt vor, wenn folgende Merkmale vorliegen:

- Selbstständigkeit,
- Nachhaltigkeit der Betätigung,
- Gewinnerzielungsabsicht,
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

Diese Voraussetzungen müssen sämtlich erfüllt sein, um die Gewerbesteuerpflicht zu begründen. Weiterhin darf es sich nicht um Land- und Forstwirtschaft, um selbständige Arbeit oder um Vermögensverwaltung handeln. Das Finanzgericht verneint bei einem Fußball-Schiedsrichter die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr i. S. einer werbenden Tätigkeit, da er nicht „am Markt“ tätig sein könne. Ein „Markt“ existiere für einen Fußball-Schiedsrichter nicht, da er seine Leistung nur den nationalen und internationalen Verbänden und nicht anderen Abnehmern anbieten könne. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Einkünfterzielungsabsicht bei langjähriger Generalsanierung

Nach dem Kauf eines vermieteten sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhauses wirkte der Grundstückseigentümer auf die Beendigung sämtlicher Mietverhältnisse hin, um eine Komplettsanierung des Hauses durchführen zu können. Im Jahr 1999 zogen die letzten Mieter aus. Im Jahr 2011 erfolgte die Generalsanierung des Gebäudes. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden fast keine Vermietungseinkünfte erzielt, sodass das Finanzamt die Werbungskostenüberschüsse (Verluste) für die Jahre 2002 bis 2007 nicht anerkannte. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung. Aufwendungen für Wohnungen, die nach vorheriger auf Dauer angelegter Vermietung leer stehen, sind auch während der Leerstandszeiten als Werbungskosten abziehbar, solange der Vermieter den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfterzielung nicht endgültig aufgegeben hat. Im entschiedenen Fall hat der Vermieter allerdings den zeitlich begrenzten Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum überschritten. Er hatte über einen Zeitraum von mehr als neun Jahren nichts unternommen, um die Wohnungen zu sanieren und zu vermieten.

Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Betriebsstätten bei Selbstständigen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Fahrtkosten eines Selbstständigen zu ständig wechselnden Betriebsstätten, denen keine besondere zentrale Bedeutung zukommt, mit den tatsächlichen Kosten und nicht nur mit der Entfernungspauschale abzugsfähig sind. Eine freiberuflich tätige Musiklehrerin gab in mehreren Schulen und Kindergärten Musikunterricht. Sie machte die Fahrtkosten für ihr privates Auto als Betriebsausgaben geltend und setzte für jeden gefahrenen Kilometer pauschal 0,30 € an. Das Finanzamt ließ nur die Entfernungskilometer gelten. Vor Gericht bekam die Lehrerin Recht. Der Lehrerin kam zugute, dass sie nicht nur eine Betriebsstätte hatte, sondern ständig wechselnde Tätigkeitsorte und damit mehrere Betriebsstätten. Da keinem dieser Tätigkeitsorte eine zentrale Bedeutung zukam, galten für sie die gleichen Regeln wie für den Fahrtkostenabzug von Arbeitnehmern. Hiernach ist der Betriebsausgabenabzug nicht auf die Entfernungspauschale begrenzt, wenn der Arbeitnehmer auf ständig wechselnden Einsatzstellen, unabhängig vom Einzugsbereich, tätig ist. In diesen Fällen

sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten absetzbar. In einem anderen Verfahren hatte der BFH entschieden, dass die Aufwendungen eines Selbstständigen für regelmäßige Autofahrten zu seinem einzigen Auftraggeber nur in Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abziehbar sind. **Hinweis:** Auch nach der Änderung des Reisekostenrechts sind die Fahrtkosten zu ständig wechselnden Tätigkeitsorten grundsätzlich unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

Kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei Günstigerprüfung

Auf Antrag des Steuerzahlers können die ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (sog. Günstigerprüfung). Bei der Günstigerprüfung kommt zwar nicht der für die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich anzuwendende Abgeltungssteuersatz von 25 % zur Anwendung, sondern der progressive Regelsteuersatz. Da die Ermittlung der Kapitaleinkünfte auch bei der Günstigerprüfung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist, kommt auch im Falle der Günstigerprüfung das Verbot des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten zur Anwendung. Der Abzug bleibt damit auf den sog. Sparer-Pauschbetrag von 801,00 € beschränkt. Die Günstigerprüfung ist als Billigkeitsmaßnahme zu verstehen, mit der Steuerzahler, deren Steuersatz niedriger ist als 25 %, eine weitere Begünstigung erhalten. Diese soll aber nicht dazu führen, dass die derart Begünstigten vollumfänglich aus dem System der Abgeltungssteuer ausscheiden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine verdeckte Gewinnausschüttung durch Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung an Arbeitnehmer einer GmbH

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses erfolgt. Das ist z. B. dann der Fall, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer diesen Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte. Die Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH an dessen in der GmbH beschäftigte Ehefrau, für deren Altersversorgung die Arbeitgeberanteile irrtümlich gezahlt wurden, ist keine Zuwendung des Arbeitgebers, die dem Gesellschafter-Geschäftsführer als vGA zuzurechnen ist, wenn das Arbeitsverhältnis fremdüblich vereinbart und tatsächlich durchgeführt worden ist. Die Weiterleitung der Arbeitgeberbeiträge war nicht durch das Gesellschaftsverhältnis des Geschäftsführers zur GmbH, sondern allein durch das Arbeitsverhältnis der Ehefrau veranlasst. Der Bruttolohn war wirtschaftlich gesehen als angemessene Gegenleistung für die erbrachte Arbeit zu würdigen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Zinserträge aus gestundeter Kaufpreisforderung?

Eltern verkauften an Sohn und Schwiegertochter ein Grundstück. Als Gegenleistung verpflichteten sich die Käufer, auf die Dauer von 31 Jahren eine monatliche Rente von 1.000 € zu zahlen. Die Höhe der Rate war an die Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung gekoppelt. Die Höhe der vereinbarten Raten entsprach in etwa dem Wert des Grundstücks. Das Finanzamt teilte den Jahresbetrag der gezahlten Raten in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil auf und unterwarf den Zinsanteil als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensbesteuerung. Das Finanzgericht Düsseldorf folgte dieser Auffassung nicht und entschied, dass in diesem Fall die Kaufpreistraten nicht in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen sind. Der Versteuerung des – fiktiven – Zinsanteils stehe das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entgegen. Der Bun-

desfinanzhof hat allerdings vor wenigen Monaten entschieden, dass jede Kapitalforderung, die über eine längere Zeit als ein Jahr gestundet ist, einen Zinsanteil enthält. Jetzt muss der Bundesfinanzhof für Klarheit sorgen.

Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern in Ergänzungsbilanzen abweichend von Behandlung in Gesamthandsbilanz

Werden Anteile an einer Personengesellschaft erworben und liegt der Kaufpreis hierfür über dem Buchwert in der Gesamthandsbilanz der Personengesellschaft, ist der übersteigende Betrag in einer positiven Ergänzungsbilanz des Erwerbers auszuweisen und dort abzuschreiben. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter einer KG von seinen Mitgesellchaftern einen Anteil an einem Containerschiff erworben. Den über dem Buchwert liegenden Kaufpreis stellte er in eine Ergänzungsbilanz ein und verteilte diesen Betrag analog der Behandlung in der Gesamthandsbilanz auf die dort ausgewiesene Restnutzungsdauer des Schiffs, die aber geringer als die tatsächliche Restnutzungsdauer war. Das Gericht entschied, dass für die Ergänzungsbilanz eine eigene Nutzungsdauer zu bestimmen ist. Der Kommanditist konnte somit weniger AfA geltend machen.

Schätzungsbescheide sind nur in Ausnahmefällen nichtig

Gibt ein Steuerzahler seine Einkommensteuererklärung nicht ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, ist das Finanzamt zur Schätzung der Bemessungsgrundlagen berechtigt und verpflichtet. Das Schätzungsergebnis muss schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig sein. Erst wenn dieser Schätzungsrahmen überschritten wird, ist die Schätzung als rechtswidrig einzustufen und der Steuerbescheid kann erfolgreich angefochten werden. Allerdings kann sich das Finanzamt an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens orientieren, denn möglicherweise sollen Einkünfte verheimlicht werden und durch die Nichtabgabe der Steuererklärung ist die Schätzung erst erforderlich geworden. Erst bei einer Strafschätzung, wenn das Finanzamt sich also nicht an den wahrscheinlichen Besteuerungsgrundlagen orientiert, sondern bewusst und willkürlich zum Nachteil des Steuerzahlers geschätzt hat, kann der auf der Schätzung beruhende Steuerbescheid nichtig sein. Einer Anfechtung des Steuerbescheids bedarf es dann nicht. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuerliche Behandlung der Unterbringung und Verpflegung von Erntehelfern

Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze wird die Steuer (Umsatzsteuer und Vorsteuer) vorbehaltlich einiger Ausnahmen nach Durchschnittssätzen festgesetzt. Nicht der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegt u. a. die Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen zur Beherbergung Betriebsfremder. Ein Landwirt, der nicht auf die Besteuerung nach Durchschnittssätzen verzichtet hatte, beherbergte in Wohncontainern und festen Unterkünften bis zu 150 Erntehelfer und gewährte diesen auch Verpflegung. Von dem den Erntehelfern zustehenden Arbeitslohn wurden als Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung die jeweils geltenden Sätze der Sachbezugsverordnung einbehalten. Streitig in einem Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht war die umsatzsteuerliche Behandlung der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Das Finanzgericht entschied, dass die Anwendung der Besteuerung nach Durchschnittssätzen nicht möglich sei. Vielmehr unterliege die Gewährung von Unterkunft an Erntehelfer der Umsatzbesteuerung zum Regelsteuersatz von 19 % und die Gewährung von Verpflegung der Umsatzbesteuerung zum ermäßigten Steuersatz von 7 %. **Hinweis:** Ein Land- und Forstwirt kann bis spätestens zum 10. Tag eines Kalenderjahres auf die Durchschnittssatzbesteuerung vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an verzichten. Ein solcher Verzicht ist nur dann vorteilhaft, wenn infolge von z. B. Investitionen höhere Vorsteuern anfallen. Wegen der fünfjährigen Bindung an den Verzicht müssen auch die kommenden fünf Jahre in die Überlegung mit einbezogen werden.

Unternehmer aus Drittländern müssen bei Umsatzsteuervergütungsanträgen Originalrechnungen vorlegen

Ein Schweizer Unternehmer hatte die Vergütung von Vorsteuerbeträgen beantragt und hierbei Rechnungen nur in Fotokopie eingereicht. Das Bundeszentralamt für Steuern lehnte den Antrag ab, weil keine Originalrechnungen vorgelegt wurden. Der Bundesfinanzhof sah das auch so und verwies auf den eindeutigen Gesetzestext. **Hinweis:** Im Einzelfall kann die Pflicht zur Vorlage von Originalrechnungen aber dann unverhältnismäßig sein, wenn die nicht fristgerechte Vorlage vom Antragsteller nicht zu vertreten ist.

Verbilligt vermietete Wohnungen als gewillkürtes Betriebsvermögen

Eine zu privaten Wohnzwecken verbilligt vermietete Wohnung kann gewillkürtes Betriebsvermögen sein. Die außerbetrieblich veranlasste Verbilligung stellt dabei eine Nutzungsentnahme dar. Der Bundesfinanzhof hat sich mit dem Fall einer Erbengemeinschaft auseinandergesetzt, die ein verpachtetes Hotel betrieb. Zum Hotel gehörten auch Wohnungen, die an Miterben, die zugleich auch Hotelangestellte waren, zu deren eigenen Wohnzwecken vermietet waren. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die von den Miterben selbst genutzten Wohnungen nicht Betriebsvermögen, sondern vielmehr notwendiges Privatvermögen darstellten. Der Bundesfinanzhof dagegen stellte fest, dass fremd vermietete Grundstücke kein notwendiges Privatvermögen sein können. Sie können als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden. Bei einer verbilligten Überlassung, wie in dem geschilderten Fall, ist die Differenz zwischen tatsächlich gezahlter und ortsüblicher Miete als Nutzungsentnahme zu erfassen.

Vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft: Zulässigkeit der Verrechnung nicht ausgeglichener oder abgezogener Verluste mit späterem Veräußerungsgewinn

Eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erzielte einen laufenden Überschuss aus der Vermietung und einen Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf ihres Grundstücks. Diese positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und die aus dem Grundstücksverkauf resultierenden Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnete sie mit in früheren Jahren entstandenen, aber nicht ausgeglichenen oder abgezogenen Verlusten. Das Finanzamt lehnte eine Verrechnung ab. Es stellte sich auf den Standpunkt, dass Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten nicht miteinander verrechnet werden dürften. Der Bundesfinanzhof entschied dagegen: Die für die einzelnen Kommanditisten festgestellten verrechenbaren Verluste sind mit den positiven Einkünften aus der Vermietung und dem Gewinn aus dem Veräußerungsgeschäft verrechenbar. Ausschlaggebend dafür ist, dass Gesellschafter von gewerblich tätigen GmbH & Co. KGs nicht anders behandelt werden sollen als solche mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Verrechenbare Verluste mindern die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind. Dabei ist die Art der Einkünfte unerheblich. Es kommt allein auf die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an.

Verpflegungsmehraufwand bei Ansatz einer ständig wechselnden Tätigkeitsstätte

Die Höhe der Mehraufwendungen für Verpflegung richtet sich bei einer Auswärtstätigkeit an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten nach der Abwesenheitsdauer des Arbeitnehmers von seiner Wohnung. Als Wohnung ist hier der Ort des Lebensmittelpunkts gemeint. Das gleiche gilt aber auch dann, wenn der Arbeitnehmer ständig in derselben auswärtigen Unterkunft übernachtet. Der Bezug einer Unterkunft an einem Beschäftigungsort, der nicht als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen ist, stellt keine doppelte Haushaltsführung dar. Die Beschränkung des Abzugs von Verpflegungsmehraufwand auf drei Monate spielt also in diesem Fall keine Rolle. Für die Berechnung

der Verpflegungspauschale bei einer Einsatzwechseltätigkeit ist alleine die jeweilige Abwesenheit von der vor Ort genommenen Wohnung maßgebend. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vom Unternehmer gegen Vorlage eines Gutscheins kostenlos ausgeführte Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Gibt ein Unternehmer einen Gutschein in Umlauf, wonach dessen Besitzer eine Leistung des Unternehmers kostenlos in Anspruch nehmen darf, liegt bei Einlösung des Gutscheins kein entgeltlicher Leistungsaustausch vor. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Die Hingabe des Gutscheins ist keine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Leistung des Unternehmers. Dieser Grundsatz muss auch gelten, wenn der Besitzer des Gutscheins für die Inanspruchnahme der Leistung ein geringeres Entgelt entrichten muss. Nur das tatsächlich gezahlte Entgelt ist dann die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Zulässigkeit der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils nach vorheriger Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen

Ein Unternehmer verkaufte sein Sonderbetriebsvermögen, bevor er den Mitunternehmeranteil unentgeltlich auf seinen Sohn übertrug. Das Finanzamt erkannte die unentgeltliche Übertragung nicht an. Es sah zusammengefasst eine tarifbegünstigte Aufgabe des Mitunternehmeranteils unter Einbeziehung des veräußerten Sonderbetriebsvermögens. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht. Ein aus der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils entstehender Gewinn kann steuerpflichtig sein. Dies ist der Fall, wenn die Übertragung erfolgt, ohne dass dem Rechtsnachfolger gleichzeitig alle Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens mit übertragen werden, die als wesentliche Betriebsgrundlage des Mitunternehmeranteils anzusehen sind. Da im Urteilsfall das Sonderbetriebsvermögen vor der Anteilsübertragung veräußert wurde, gehörte es nicht mehr zum Mitunternehmeranteil. Folglich war es möglich, den vollständigen verbliebenen Mitunternehmeranteil steuerfrei unentgeltlich zu übertragen. Es ist unbeachtlich, wenn die unterschiedlichen Vorgänge auf einem einheitlichen Plan beruhen.

Energieauditpflicht für Nicht-KMU

Aufgrund der Verabschiedung der Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes durch den Bundesrat am 6. März 2015 sind alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition der EU fallen (bis 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR) verpflichtet bis zum 05. Dezember 2015 und danach mindestens alle vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchzuführen. Hervorzuheben ist, dass die Auditpflicht auch eintritt, wenn zwar ein Unternehmen isoliert betrachtet die o.g. Größenkriterien nicht überschreitet, es aber in Summe zusammen mit sog. verbundenen oder Partnerunternehmen die Größengrenzen erreicht. Von der Pflicht können auch sog. Betriebe gewerblicher Art von Personen des öffentlichen Rechts oder auch (gemeinnützige) Vereine mit einem sog. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb berührt sein. Von der Durchführung eines Energieaudits sind nach § 8 EDL-G Unternehmen freigestellt, die entweder

- ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder
- ein validiertes Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS)

erfolgreich eingeführt haben oder beabsichtigen, ein solches System einzuführen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat angekündigt, Bußgelder in Höhe bis zu EUR 50.000 festzusetzen, sofern ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder wahr-

heitswidrig behauptet wird ein KMU zu sein. Aufgrund der kurzen Frist bis 5. Dezember 2015 sollten betroffene Unternehmen aufgrund von Terminengpässen bei den Energieauditoren rechtzeitig ihre Betroffenheit überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen frühzeitig einleiten.

Inlandsbezug bei § 6b-Rücklage verstößt gegen EU-Recht

Die in § 6b EStG vorgesehene Regelung, nach der die Stundung der Steuerschuld für Gewinne nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass diese Gewinne in den Erwerb von Ersatzwirtschaftsgütern reinvestiert werden, die zum Anlagevermögen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören, verstößt nach dem EuGH-Urteil vom 16. 4. 2015 gegen die Niederlassungsfreiheit. **Hinweis:** Im vorliegenden Fall hat die in § 6b EStG vorgesehene Steuerregelung zur Folge, dass die Stundung der Steuerschuld für die Gewinne, die bei der entgeltlichen Veräußerung eines zum Anlagevermögen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehörenden Anlageguts erzielt wurden, nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass die Gewinne in den Erwerb von Ersatzwirtschaftsgütern reinvestiert werden, die zum Anlagevermögen einer solchen in Deutschland belegenen Betriebsstätte gehören. Eine ähnliche Reinvestition zum Zweck des Erwerbs von Ersatzwirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören, hat dagegen die sofortige Besteuerung der Gewinne zur Folge. Diese Ungleichbehandlung kann für die Liquidität des Steuerpflichtigen, der diese Gewinne reinvestieren möchte, um Ersatzwirtschaftsgüter für eine in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland belegene Betriebsstätte zu erwerben, im Verhältnis zu einem Steuerpflichtigen, der eine ähnliche Reinvestition in eine in Deutschland belegene Betriebsstätte tätigt, von Nachteil sein.

Rechtsmissbräuchliche Niederlegung des GmbH-Geschäftsführeramts

Der Beschluss des alleinigen Gesellschafters einer GmbH über seine eigene Abberufung als Geschäftsführer ist regelmäßig rechtsmissbräuchlich und damit unwirksam, wenn dieser zugleich davon absieht, einen neuen Geschäftsführer zu bestellen. Das verlangt das Interesse des Rechtsverkehrs an der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft, die andernfalls beseitigt wäre. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH ändert an diesem Befund ebenso wenig wie die im Zuge des MoMiG neu eingeführten Regelungen zur Vertretung bzw. Antragspflicht des Gesellschafters im Fall der führungslosen GmbH (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, § 15a Abs. 3 InsO). Auch ist es insoweit irrelevant, dass das Insolvenzgericht die Möglichkeit besitzt, für einen Schuldner bei Vertretungslosigkeit einen Prozesspfleger zu bestellen, oder das Registergericht in diesem Fall einen Notgeschäftsführer bestellen kann. **Hinweis:** Der BGH hat die Frage zur Rechtsmissbräuchlichkeit der Amtsniederlegung nach Insolvenzeröffnung beim Einmann-Gesellschafter bislang offengelassen und auch Teile des Schrifttums widersprechen dieser obergerichtlichen Rechtsprechung unter Hinweis darauf, dass bei Führungslosigkeit der Einmann-Gesellschafter dann zum Empfangsvertreter (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GmbHG) werde.

Kündigung der betrieblichen Altersvorsorge durch den Arbeitgeber

Kündigt der Arbeitgeber die Mitgliedschaft in der Unterstützungskasse und lässt sich den Rückkaufswert der von der Unterstützungskasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers auszahlen, steht dem Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber kein Anspruch auf Auszahlung dieses Rückkaufswerts zu. Dies gilt selbst dann, wenn die Kündigung und Auszahlung im Versorgungsverhältnis pflichtwidrig erfolgt ist, weil die Betriebsrente als Entgeltumwandlung von Beginn an unverfallbar war. Der Arbeitnehmer hat nämlich keinen Schaden, weil er im Versorgungsfall von dem Arbeitgeber nach wie vor die aufgrund der Entgeltumwandlung zugesagte Betriebsrente verlangen kann. **Hinweis:** Der Senat des BAG stellt klar, dass die Einschaltung

einer Unterstützungskasse an der grundsätzlichen Leistungspflicht des Arbeitgebers hinsichtlich der von ihm zugesagten Betriebsrente nichts ändert, wenn der Arbeitgeber dann später aus dem Kreis der Trägerunternehmen ausscheiden sollte. Auch dann ist er von seiner Leistungspflicht nicht befreit und muss die gegebene Versorgungszusage ggf. selbst erfüllen, so dass der Arbeitnehmer keinen Schaden hat, der ohnehin nicht am Rückkaufswert, sondern anhand des im Versorgungsfall eintretenden Schadens zu bestimmen wäre. In der Praxis ist aber ungeachtet dessen und einer möglichen Offenbarungspflicht des Arbeitgebers über die ggf. zwischenzeitlich erfolgte Kündigung der Mitgliedschaft insbesondere im Fall des (freiwilligen) Ausscheidens des Arbeitnehmers darauf zu achten, dass nicht unbeabsichtigt bei Abschluss von Verzicht- bzw. Vergleichsvereinbarungen diese Betriebsrentenansprüche miterfasst sind.

Zufluss einer Ausschüttung beim beherrschenden Gesellschafter

Eine Ausschüttung einer GmbH fließt dem beherrschenden Gesellschafter bereits im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses zu, wenn die GmbH zahlungsfähig ist. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttung nach dem Ausschüttungsbeschluss erst im Folgejahr fällig sein soll, sofern die Satzung keine Regelungen über eine spätere Fälligkeit von Auszahlungsansprüchen enthält. Nach dem BFH gilt das Zuflussprinzip bei einem beherrschenden GmbH-Gesellschafter nur eingeschränkt. Denn dieser hat es selbst in der Hand, sich Beträge, auf die er einen Anspruch hat, von der GmbH auszahlen zu lassen. Er kann daher aufgrund seiner Stimmenmehrheit nicht nur bewirken, dass der Ausschüttungsbeschluss gefasst wird, sondern auch beeinflussen, zu welchem Zeitpunkt die Ausschüttung fällig sein soll. Ausnahme: Die Satzung der GmbH enthält Vorschriften über Gewinnabhebungen oder Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt. Im Streitfall beschloss die X-GmbH, an der der Kläger zu 80 % beteiligt war, im November 2004 eine Vorabausschüttung, die erst am 21. 1. 2005 fällig sein sollte. Der Kläger erklärte diese Vorabausschüttung in seiner ESt-Erklärung 2005 als Einnahmen aus Kapitalvermögen. Der BFH ging jedoch von einem Zufluss bereits im Jahr 2004 aus. Denn im Jahr 2004 war die Ausschüttung beschlossen worden, und der Kläger konnte die Fälligkeit der Ausschüttung selbst festlegen. Eine Satzungsbestimmung, nach der Ausschüttungen erst im Folgejahr des Beschlusses fällig sein sollten, gab es nicht. Die X-GmbH war auch zahlungsfähig. **Hinweis:** Der BFH hielt es für unbeachtlich, dass es nur um eine Vorabausschüttung ging. Bei Vorabausschüttungen handelt es sich um vorweggenommene Gewinnausschüttungen, die entweder noch während des Geschäftsjahres oder aber nach dem Ende des Geschäftsjahres und noch vor der Erstellung des Jahresabschlusses erfolgen und die im Hinblick auf den zu erwartenden Jahresgewinn vorgenommen werden. Für eine Vorabausschüttung gelten die gleichen Zuflussgrundsätze wie für eine reguläre Ausschüttung. Der Zufluss einer Vorabausschüttung entfällt übrigens nicht deshalb, weil bereits im Zuflusszeitpunkt feststeht, dass die Vorabausschüttung wieder zurückgezahlt werden muss, weil z. B. die Vorabausschüttung gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften verstößt. Die spätere Rückzahlung durch den Gesellschafter wäre dann als Einlage zu behandeln.